



Im Jahr 2012 wurden die Sea-King-Hubschrauber des MFG 5 von Kiel nach Nordholz verlegt.

FOTO: WAGNER/DPA

Urteil gegen den Flugplatz

Gericht stellt Genehmigung in Frage – Bundeswehr geht in Berufung

VON CHRISTOPH BOHN

NORDHOLZ. Das Urteil wurde schon Mitte September gesprochen, doch wahrgenommen hat es kaum jemand – dabei hat dieses es in sich: Das Verwaltungsgericht Stade hat nämlich nicht weniger festgestellt, als dass der Militärflugplatz Nordholz nicht genehmigt ist. Die Bundeswehr hat dagegen allerdings Berufung eingelegt, der Flugbetrieb geht bis dahin ohne Einschränkungen weiter. Jedoch benötigt der rein militärische Betrieb auch keine Genehmigung. Andere Flüge aber schon, meint der Rechtsanwalt der Klägerin, der namentlich nicht genannt werden möchte.

Geklagt hatte eine Anwohnerin des Flugplatzes, die in der Flugschneise wohnt. Allerdings wolle diese gar kein Verbot des Flugbetriebs, sondern lediglich einen angemessenen Lärmschutz, erläutert ihr Anwalt – wobei sie mit dieser Forderung nicht alleine steht: Gleiches fordert auch die Bürgerinitiative Nordholz-Spieka (Bins).

Hintergrund ist die bereits erfolgte Verlegung des Marinefliegergeschwaders 5 von Kiel-Holtenau nach Nordholz. Die Bundeswehr hatte argumentiert, dass durch die 22 zusätzlichen Hubschrauber die Lärmbelastung nur unerheblich erhöht werde. Deswegen sei eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht notwendig. Negativattest nennt sich das: „Eine mittelbare Beeinträchtigung der Flugplatznachbarschaft, etwa durch Fluglärm oder durch Luftverunreinigungen, ist nicht zu erwarten“, heißt es in dem Attest, das dem SONNTAGSjOURNAL vorliegt.

Gericht hebt Negativattest auf

Das sah der Rechtsanwalt der Klägerin anders – und bekam Recht: „Gemessen an diesem Maßstab geht die UVP-Vorprüfung, die im Anzeigeverfahren für die Stationierung des Waffensystems Sea King Mk 41 auf dem Marinefliegerstützpunkt durchgeführt wurde, von einem fehlerhaft ermittelten Referenzszenario aus.“ Deswegen hebt das Gericht das Negativattest auf.

„Die Kammer ist zu der Überzeugung gelangt, dass der Militärflugplatz Nordholz weder tatsächlich noch fiktiv genehmigt ist.“

Aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Stade (AZ 1 A 2114/12)

„Das heißt nichts anderes, als dass die Verlegung des MFG 5 rechtswidrig war“, erläutert der Anwalt. Eine Auswirkung hat das bisher jedoch nicht, denn die Bundeswehr hat Berufung eingelegt, wodurch das Urteil ausgesetzt ist – es sei denn, dass die Klägerin eine einstweilige Anordnung erwirke, meint der Anwalt. Mit der Berufungsverhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg sei nicht vor einem bis eineinhalb Jahren zu rechnen.

„Am Stichtag gab es keinen Flugplatz“

Ein wichtiger Aspekt des Urteils ist, dass der Flugplatz als nicht genehmigt angesehen wird. Dass diese förmliche Genehmigung nicht existiere, sei zwischen den Beteiligten unstrittig, heißt es im Urteil. Grundlage dafür ist Paragraph 71 des Luftverkehrsgesetzes. Danach gilt ein bis zum 31. Dezember 1958 angelegter Flugplatz als genehmigt. „Für Flugplätze, die nach dem Stichtag angelegt wurden, gibt es hingegen keinen Rechtfertigungsgrund für eine Genehmigungsfiktion“, begründet es das Gericht. Und das gelte für Nordholz, weil die US-Luftwaffe die Anlage bereits im November 1946 aufgegeben und die Infrastruktur zerstört habe. Das Gelände sei zwischen 1948 und 1958 landwirtschaftlich genutzt worden. Der Fliegerhorst sei erst ab 1959 gebaut worden.

Bereits am 1. April dieses Jahres war die zweite Kammer des Verwaltungsgerichts Stade zur gleichen Auffassung gelangt (AZ 2 A 408/10). In diesem Verfahren hatte die Bundeswehr gegen Windkraftanlagen geklagt, die den Flugbetrieb behindern könnten. Hier hatte die Bundeswehr ohne Erfolg ins Feld geführt, dass der Flugplatz bereits 1958 geplant gewesen sei. Auch das Argument, dass man das Gelände 1958 trotzdem als Militärflugplatz ansehen müsse, weil dort vorher seit 1913 einer bestanden hätte,

wurde nicht anerkannt, weil Deutschland bis 1955 laut dem Kontrollratsgesetz von 1946 über keine militärischen Einrichtungen verfügen durfte.

Keine Auswirkung auf Militärflugbetrieb

Auswirkungen auf den Militärflugbetrieb hat das aber nicht. Denn nach Paragraph 30 des Luftverkehrsgesetzes benötigt dieser keine Genehmigung. „Das gilt aber nicht für Flüge im Rahmen von Such- und Rettungsdiensten (SAR), wie sie auch das MFG 5 unternimmt, sowie für den zivilen Betrieb“, ist der Rechtsanwalt überzeugt. Denn nach Paragraph 6 des Luftverkehrsgesetzes dürfen Flugplätze nur mit Genehmigung betrieben werden, wie es auch das Verwaltungsgericht Stade bestätigt. Zwar habe das Oberverwaltungsgericht die zivile Mitbenutzung des Flugplatzes gestattet, allerdings habe man sich damals nicht so intensiv mit der Sachlage beschäftigt.

Der Anwalt hält es für unwahrscheinlich, dass das Berufungsverfahren ein anderes Ergebnis ergeben wird. Dass das zur Schließung des Flugplatzes führen könnte, glaubt er indessen nicht – zumal das auch nicht das sei, was die Klägerin und die Anwohner

erreichen wollten. Vielmehr werde das Ergebnis sein, dass es ein ordnungsgemäßes Umweltverträglichkeitsverfahren geben müsse. Und daraus werde sich wohl ergeben, dass Maßnahmen wie Lärmschutzwälle und Lärmschutzfenster bezahlt werden müssten. „Das einfachste wäre gewesen, wenn die Bundeswehr nicht in Berufung gegangen wäre“, meint der Anwalt.

Das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen für die Bundeswehr, Nachfolgeorganisation der Wehrbereichsverwaltung Nord, wollte auf Anfrage des SONNTAGSjournals keine Stellungnahme abgeben. „Wir bitten um Verständnis, dass wir uns zu einem laufenden Gerichtsverfahren nicht äußern“, heißt es in der Antwort.

Kreis macht sich keine Sorgen

Auch beim Kreis Cuxhaven zeigt man sich nicht beunruhigt. „Fest steht, wir haben die Genehmigung, den Flugplatz mitzubedenken. Und die steht erst in Frage, wenn der Militärflugplatz nicht mehr besteht“, sagt der Erste Kreisrat Günter Jochimsen. Aber das sei ein Szenario, über das man noch nicht nachdenken wolle. Kein Wunder: Immerhin soll nach derzeitigem Planungsstand der Betrieb des Flughafens Luneort in Bremerhaven, der wegen des Baus des Offshore-Terminals geschlossen werden soll, nach Nordholz verlagert werden.

MEINE MEINUNG

VON CHRISTOPH BOHN

Rechtzeitig aktiv werden

Das Urteil klingt vernichtend: Der Flugplatz Nordholz besitzt keine Genehmigung. Doch Auswirkungen auf die militärische Nutzung hat das nicht, dafür sorgt die Ausnahmegenehmigung im Luftverkehrsgesetz. Aber dürfen die SAR-Flüge stattfinden, ganz zu schweigen vom gesamten zivilen Flugverkehr auf dem Seeflughafen Cuxhaven/Nordholz? Gerade Letzteres dürfte vor dem Hintergrund interessant sein, dass der Flugbetrieb von Bremerhaven-Luneort nach Nordholz verlagert werden soll – eine große Chance, den Flughafen endlich zu beleben.

Sicherlich hat niemand vor, den Flughafen zu schließen. Zu Ärger können die Konsequenzen aus dem Urteil jedoch durchaus führen. Es wäre ratsam, das rechtzeitig abzuklären. Am einfachsten wäre es aber, wenn man sich sofort mit dem Problem Lärm befassen würde. Mehr wollen die Anwohner gar nicht. Und mal ehrlich: Eigentlich ist deren Forderung nach Lärmschutz doch nachvollziehbar, oder? **Christoph Bohn**

